

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 05.03.2015

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Pflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2851

Berichterstatter: Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2851

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration**Niedersächsisches Gesetz über Pflichten
von Gesundheitsdienstleisterinnen
und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG)*)**

§ 1

Regelungszweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz soll den Zugang zu einer sicheren und hochwertigen Gesundheitsversorgung dadurch erleichtern, dass den Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern Informationspflichten und Pflichten zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen auferlegt werden.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für die Gesundheitsversorgung in Niedersachsen unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird. ²Es gilt nicht für

1. Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind,
2. die Zuteilung von und den Zugang zu Organen zum Zweck der Organtransplantation und
3. öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen und mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über Informationspflichten von Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern gegenüber Patientinnen und Patienten und über die Absicherung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Unter Gesundheitsversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Gesundheitsdienstleistungen zu verstehen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschrei-

**Niedersächsisches Gesetz über Pflichten
von Gesundheitsdienstleisterinnen
und Gesundheitsdienstleistern (NGesDPG)*)**

§ 1

_____ Anwendungsbereich

(1) **wird gestrichen**(2) *unverändert*

(3) **Dieses Gesetz gilt auch nicht, soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern durch andere Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weitergehende Informationspflichten _____ oder Pflichten zur Absicherung von Schadenersatzansprüchen _____ auferlegt werden.**

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) _____ Gesundheitsversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind _____ Gesundheitsdienstleistungen _____, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patientinnen und Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Ver-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2851

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die berechtigt sind, Gesundheitsdienstleistungen persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen zu erbringen. ²Beschäftigte sind keine Gesundheitsdienstleisterinnen oder Gesundheitsdienstleister.

§ 3 Informationspflichten

(1) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister haben auf Nachfrage einschlägige Informationen bereitzustellen, um den jeweiligen Patientinnen und Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung über die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu treffen. ²Insbesondere sind leicht nachvollziehbare Informationen über

1. die Verfügbarkeit, die Qualität, die Sicherheit und die Preise ihrer angebotenen Gesundheitsdienstleistungen,
2. ihren Zulassungs- oder Registrierstatus und
3. ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Haftpflicht (§ 4)

bereitzustellen. ³Rechnungen der Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen leicht nachvollziehbar sein.

Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

(2) *unverändert*

(3) Im Übrigen gelten auch für die Bestimmung der Begriffe „Angehörige oder Angehöriger der Gesundheitsberufe“, „Patientin oder Patient“, „Arzneimittel“, „Medizinprodukt“ und „Verschreibung“ die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45), geändert durch Artikel 6 der Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8).

§ 3 Informationspflichten

(1) ¹Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister haben auf Nachfrage einschlägige Informationen bereitzustellen, um den jeweiligen Patientinnen und Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung über die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu treffen. ²Insbesondere sind leicht nachvollziehbare Informationen über

1. **Behandlungsoptionen sowie** die Verfügbarkeit, die Qualität, die Sicherheit und die Preise ihrer angebotenen Gesundheitsdienstleistungen,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

bereitzustellen. ³Rechnungen der Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen leicht nachvollziehbar sein.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2851

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(2) Für Patientinnen und Patienten, die im Ausland ansässig sind, müssen die Informationen nach Absatz 1 nicht ausführlicher sein als für im Inland ansässige Patientinnen und Patienten.

(2) **Soweit Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister den in Deutschland** ansässigen Patientinnen und Patienten **bereits** Informationen nach Absatz 1 **Sätze 1 und 2 zur Verfügung stellen, sind sie nicht verpflichtet,** Patientinnen und Patienten **aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** ausführlichere Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Absicherung von Schadenersatzansprüchen

Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister müssen zur Deckung der Schäden, die durch eine Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsversorgung entstehen können, gegen Haftpflichtansprüche versichert oder durch eine Garantie oder ähnliche Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang angemessen ist, abgesichert sein.

§ 4

Absicherung von Schadenersatzansprüchen

unverändert

§ 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.